



**Rechtsverordnung der Stadt Stutensee
zur Festsetzung der Sperrzeit
für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 18 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 26. April 2010 nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bei Schank- und/oder Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten wird die Sperrzeit für die Betriebsflächen, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen und Gehwegsflächen und ähnliche Flächen) oder in fliegenden Bauten befinden, an Freitagen und Samstagen sowie vor Feiertagen auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen gilt die Sperrzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 2

Die in § 1 genannte Außenbewirtschaftung darf nur in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stutensee, den 26. April 2010

Demal
Oberbürgermeister